

Pferdeversicherungs- Genossenschaft Oberwynental

S T A T U T E N

1 Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft

- 1.1 Unter dem Namen Pferdeversicherungs-Genossenschaft Oberwynental bilden Pferdebesitzer eine Genossenschaft, die den Zweck verfolgt, den Mitgliedern in gemeinsamer Selbsthilfe Versicherungsschutz bei Tod und Krankheit ihrer Pferde zu gewähren.
- 1.2 Rechtsdomizil der Genossenschaft ist Reinach AG.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Genossenschafter wird, wer eine oder mehrere Equiden versichert. Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung (Art. 840 Abs.1 OR). Die vorliegenden Statuten werden für ihn mit der Mitgliedschaft verbindlich. Mitgliedschaft und Anteil am Genossenschaftsvermögen erlöschen mit dem Austritt seiner Tiere aus der Versicherung. Stirbt ein Genossenschaftsmitglied, tritt dessen Erbengemeinschaft bzw. derjenige Erbe, welcher das Tier übernimmt, an seine Stelle.

3 Organisation

- 3.1 Die Organe der Genossenschaft sind:
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Die Verwaltung / der Vorstand
 - c) Die Revisionsstelle

4 Generalversammlung

- 4.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:
- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
 - b) Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes der Verwaltung und des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
 - c) Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
 - d) Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Déchargéerteilung an die Verwaltung
 - e) Prüfung und Genehmigung des Budgets, Festlegung der Prämiensätze und Kompetenzen der Verwaltung sowie Definition Aufteilung der Anlagen (Risikoprofil)
 - f) Wahl der Mitglieder der Verwaltung
 - g) Wahl des Präsidenten
 - h) Wahl der Revisionsstelle
 - i) Erlass und Revision der Reglemente zur Geschäftsführung
 - j) Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung und der Mitglieder
 - k) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind
- 4.2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Semester des Jahres statt. Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder, bei Genossenschaften von weniger als 30 Mitgliedern, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen (Art. 881 Abs. 2 OR). Die Einladung durch die Verwaltung erfolgt rechtzeitig, mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Mit der Einladung werden die Traktanden schriftlich per Brief (Mitglieder ohne E-Mail) oder per E-Mail bekannt gegeben.
- 4.3 Sollte die Durchführung einer physischen Generalversammlung infolge höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Umstände nicht möglich sein, kann die Generalversammlung und die entsprechende Stimmabgabe auch schriftlich als Urabstimmung durchgeführt werden.
- 4.4 Anträge von stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern sind der Verwaltung mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 4.5 Für alle Beschlüsse der Generalversammlung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für jedes Mitglied verbindlich und rechtsgültig.
- 4.6 Ist ein Mitglied verhindert, kann es sich durch ein anderes bevollmächtigtes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied vertreten.

5 Verwaltung

- 5.1 Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 bis maximal 5 Personen, die jeweils auf vier Jahre durch die Generalversammlung gewählt werden. Der Verwaltung soll ein Tierarzt angehören. Die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder muss aus Genossenschaf tern bestehen (Art. 894 Abs. 1 OR).
- 5.2 Die Verwaltung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst; der Präsident ist gemäss Art. 4 der Statuten von der Generalversammlung zu wählen. Die Verwaltung bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Genossenschaft Unterschrift führen sowie die Art der Zeichnung. Der Kassier ist gleichzeitig Geschäftsführer.
- 5.3 Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sie fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 5.4 Entschädigung der Funktionäre:
Die Verwaltungsmitglieder sollen für ihre Leistungen ihrem Zeitaufwand entsprechend entschädigt werden.
- 5.5 Die Verwaltung ist befugt, über die von der Generalversammlung beschlossenen Beträge, Vergütungen von Schadenfällen, sowie die von der Generalversammlung festgelegte Kompetenzen pro Geschäftsjahr zu verfügen.
- 5.6 Jeweils per 31.12. wird eine Jahresrechnung zuhanden der Revisionsstelle und der Generalversammlung erstellt.

6 Versicherung

- 6.1 Die Prämien, die Versicherungsleistungen und Ergänzungen werden im Versicherungs-Reglement festgelegt. Dieses ist durch die Generalversammlung genehmigen zu lassen. Reglements-Änderungen gelten auch für bereits bestehende Versicherungen. Anträge durch Mitglieder für Änderungen sind der Verwaltung schriftlich einzureichen.
- 6.2 Bei Anzeichen einer Pandemie der Equiden kann die Verwaltung einen Teil der Auszahlungssumme vorsorglich zurückbehalten und organisiert innert vier Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung. Die a.o. Generalversammlung beschliesst dann das weitere Vorgehen.

7 Revisionsstelle

- 7.1 Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung jährlich gewählt.
- 7.2 Die Revisionsstelle prüft, ob sich Jahresrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden und diese ordnungsgemäss geführt sind. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.



8 Finanzen

- 8.1 Das Kapital der Genossenschaft soll solide und gut ertragsbringend angelegt werden. Der Erwerb- / Einlage in Anlage-Fonds, mit einem gemäss Artikel 4.1 definierten Wertschriften-Anteil, ist gestattet. Die Aufteilung wird von der Generalversammlung beschlossen.
- 8.2 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet allein das Genossenschaftsvermögen unter Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung und Nachschusspflicht der Genossenschafter.
- 8.3 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

9 Statutenrevision und Auflösung der Genossenschaft

- 9.1 Diese Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung, gefasst mit einer Mehrheit von $2/3$ der abgegebenen Stimmen, abgeändert werden.
- 9.2 Für die Auflösung der Genossenschaft ist eine ausserordentliche Generalversammlung, die speziell für dieses Traktandum einberufen wurde, erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von $2/3$ der abgegebenen Stimmen.
- 9.3 Sollte zur Zeit der Auflösung der Genossenschaft nach Abzug aller Passiven ein Vermögen übrigbleiben, so ist dasselbe solide und ertragbringend anzulegen. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Kapitals. Das Kapital wird zweckbestimmt in eine neue Pferdeversicherung oder eine pferdenahe Organisation eingebracht.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Publikationsorgan ist das SHAB. Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen per Brief.

10.2 Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. Mai 2000 genehmigt und an der Generalversammlung vom ? April 2024 revidiert worden. Sie treten sofort in Kraft.

Ort/Datum: Reinach, 26. April 2024

Pferdeversicherungs-Genossenschaft Oberwytental

Für die Verwaltung:

Der Präsident:

Der Aktuar:

André Muff

Erich Steiger

Statutenrevisionen:

Nr.	Datum	Punkte
1	18. März 2011	6.2.1 / 6.2.2 / 6.2.3 / 6.9 / 8.1 / 8.2
2	26. April 2024	Komplett-Revision inklusive Versicherungs-Reglement